

**Hauptsatzung**  
der  
**Gemeinde Katzweiler**

vom 05.10.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.  
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den unten aufgeführten Bekanntmachungstafeln
  - a) am Bürgerhaus
  - b) aus dem Kühbörncheshof am Anwesen Lattschar Hermann

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Abs. 3 sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Bauausschuss
  - d) Umwelt- und Wegebauausschuss
  - e) Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss
  - f) Umlegungsausschuss
  - g) Jugendausschuss
  - h) Seniorenausschuss
2. Die Ausschüsse gem. Abs. 1 a) bis e) haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gem. Abs. 1 f) hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
3. Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt und können aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden:  
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderats vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
2. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
3. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,-- EUR im Einzelfall.
  - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 3.000,-- EUR im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.  
Vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung.
  - c) Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister ,**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- EUR im Einzelfall.
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- EUR im Einzelfall und befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Unterrichtung des Ortsgemeinderates in der nächsten Ratssitzung.
5. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit)

#### **§ 5**

##### **Ortsbeigeordnete**

Die Gemeinde hat 2 Ortsbeigeordnete

#### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

#### **§ 7**

##### **Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,- €.



## § 8

### Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,50 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## § 9

### In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:  
die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler vom 26.10.1999

Katzweiler, den 05.10.2004

*Hans Otto*  
-Otto Hach-  
Ortsbürgermeister



NS: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach am 14. Okt. 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Otterbach, 15.10.2004  
Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach:

*Christmann*  
-Christmann-  
Bürgermeister

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**der Ortsgemeinde Katzweiler**  
**vom 07.01.2010**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Katzweiler in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

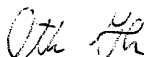
§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 07.01.2010

  
Otto Hach  
Ortsbürgermeister



## 2. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler vom 03.03.2015

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Katzweiler in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und von Ausschüssen**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Katzweiler eine Entschädigung nach Absatz 2. Vorstehendes gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied mindestens die Hälfte der Zeit in der Sitzung anwesend ist.

2. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden §§ 7 bis 10.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, den 03.03.2015



Otto Hach  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Katzweiler vom 19.11.2014 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ( GemO ) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

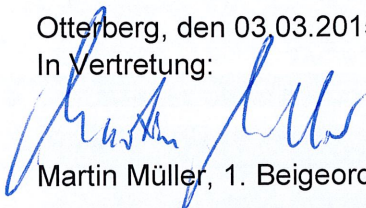
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ( ein Jahr ) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 03.03.2015

In Vertretung:



Martin Müller, 1. Beigeordneter